



Gewusst **wie.**

Aktuelle Informationen
für **Unternehmer.**

Im Fokus
**Immobilien schenken
und vererben**





Liebe Leserin, lieber Leser,

„Nichts ist so beständig wie der Wandel. Wenn ich auf meine 20 Jahre bei der alpha Steuerberatungsgesellschaft zurückblicke,

kann ich das bestätigen. Es gab immer wieder Veränderungen, im Unternehmen und in der Gesellschaft. Das ist gut, denn nur so kann es eine Entwicklung geben. Was stets von Bestand war und ist: die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten.

Wir kennen uns seit Jahren, meistern den Wandel der Zeiten gemeinsam. Viele meiner Mandanten aus der Ärzteschaft begleite ich vom Beginn ihrer Selbstständigkeit an bis zur Praxisaufgabe und darüber hinaus. Dabei kommen auch Fragen zur Übertragung von Vermögen an die nächste Generation auf – weswegen wir unser Fokusthema heute dem Vererben und Schenken widmen.

Vor ganz neue Herausforderungen stellt uns derzeit die Corona-Pandemie. Mandanten, Teamleiter und Sachbearbeiter im Lohn- und Buchhaltungsbereich arbeiten, auch ohne

physischen Kontakt, noch enger zusammen. Es geht um Anpassungs- und Stundungsanträge für die Einkommensteuer, um Prüfungen und Beratung bzgl. der Nothilfeprogramme der Regierung und, wo nötig, um Beantragung und Abwicklung der Kurzarbeit. Hier unterstützt alpha seine Mandanten mit schneller, praxisorientierter Hilfe. Auf Basis von Vertrauen und mit Flexibilität lassen sich viele Hürden nehmen. Die Digitalisierung etwa ist besser als ihr Ruf und bietet im Zusammenspiel von Mandant und Kanzlei viele Vorteile. Das zeigen wir in dieser Ausgabe.

Möge die Pandemie bald vorbei sein! Damit wir wieder unbesorgter leben können. Bleiben Sie gesund!

Henry Mix

Sachbearbeiter
alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH

Corona-Hilfen stützen die Wirtschaft

Die Corona-Pandemie dauert an, und ihr Ende ist noch nicht in Sicht. Die Bundesregierung hat daher weitere Hilfen für die Wirtschaft beschlossen. Besonders wichtige Instrumente für den Arbeitsmarkt sind die Verlängerung des Kurzarbeitergelds und die Förderung von Ausbildungsbetrieben.

Kurzarbeitergeld bis Ende 2021

Um Arbeitsplätze zu sichern, wurde das Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 verlängert.

Das heißt: Die Betriebe haben demnach weiterhin erleichterten Zugang zu dieser Leistung, und auch die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes von regulär 60/67 % für Eltern mit Kindern geht in die Verlängerung.

Arbeitnehmer erhalten also weiter ab dem vierten Monat Kurzarbeit 70 bzw. 77 % (Arbeitnehmer mit Kindern), ab dem siebten Monat Kurzarbeit 80 bzw. 87 % der Differenz zum letzten Nettolohn. Finanziert wird dies über die Bundesagentur für Arbeit.

Für die Lohnbuchhaltung der betroffenen Betriebe bedeutet Kurzarbeit weiterhin einen erheblichen Mehraufwand. Sprechen Sie uns bei Bedarf an. alpha unterstützt Sie auch in diesem Bereich gern und professionell.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ gestartet

Mit Beginn des laufenden Ausbildungsjahres hat das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ begonnen. Die Bundesregierung will damit kleine und mittelständische Unternehmen, die Ausbildungsplätze anbieten, unterstützen und so auch die Folgen der Covid-19-Pandemie abfedern. Die folgenden Fördergelder sind vorgesehen:

Für jeden 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag	2.000 €
Für jeden zusätzlichen, neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag	3.000 €
Für die Übernahme Auszubildender aus pandemiebedingt insolventen Betrieben (befristet bis 30.06.2021)	3.000 €

Außerdem werden Ausbildungsbetriebe, die aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit anmelden, Auszubildende und Ausbilder jedoch davon ausnehmen, besonders unterstützt. Diese Unternehmen erhalten 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 % verzeichnet. Diese Förderung gibt es bis 31.12.2020. Gefördert werden Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitern, die in anerkannten Ausbildungsberufen ausbilden oder bundes- und landesrechtlich geregelte praxisintegrierte Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen anbieten. Insgesamt stellt das Bundesprogramm 500 Millionen € für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung.

Nicht vergessen: Kosten für Corona-Tests sind abzugsfähig

Wer als Arbeitgeber bei seinen Mitarbeitern einen RT-PCR-Test mit Abstrich veranlasst, trägt auch die Kosten dafür. Der Test gibt Auskunft darüber, ob zurzeit eine Infektion mit dem Coronavirus Sars-Cov-2 vorliegt. Dies zu wissen, kann gerade im medizinischen Bereich oder auch im Umgang mit Lebensmitteln enorm wichtig sein. Von den Krankenkassen werden solche Tests jedoch nur gezahlt, wenn ein Arzt die medizinische Notwendigkeit bestätigt. Zahlen Sie als Arbeitgeber die Tests aus eigener Tasche, sind diese Kosten als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig.

Vermögen clever an die nächste Generation übertragen



Das Vererben eines Vermögens – wie groß oder klein es auch sein mag – ist in Deutschland nicht Privatsache, sondern unterliegt sowohl steuerlich als auch hinsichtlich der Erbfolge einer strikten Gesetzgebung. Innerhalb dieses Rahmens bleibt jedoch viel Gestaltungsspielraum. Wer sich frühzeitig überlegt, wie er die Vermögensübertragung an die Erben gestalten will, kann seinen Nachkommen hohe Steuerzahlungen ersparen und auch das Risiko schmerzlicher Erbstreitigkeiten deutlich mindern. Wir haben für Sie einige wichtige Aspekte des sehr komplexen Themas zusammengetragen.

Persönliche Steuerfreibeträge bei Erbschaften und Schenkungen

Für Erbschaften und Schenkungen fallen Steuern an, sobald die Freibeträge überschritten sind. Die Höhe des Freibetrags richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner können bis zu 500.000 € steuerfrei erhalten, Kinder bis zu 400.000 €. Großeltern können ihren Enkeln bis zu 200.000 € vermachen oder schenken, ohne dass Steuern fällig werden. Der Freibetrag für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten liegt bei 20.000 €.

Zusätzlich können sachliche Freibeträge für Hausrat i. H. v. 41.000 € und andere bewegliche Gegenstände wie Pkw oder Schmuck i. H. v. von 12.000 € (Steuerklasse I) angesetzt werden.

Höhe der anfallenden Steuern

Auch die Höhe der Erbschafts- und Schenkungsteuer ist – neben der Höhe des Nachlasses bzw. der Schenkung – vom Verwandtschaftsgrad abhängig. Je enger die Verwandtschaft, desto geringer die Steuerlast. Die Tabelle rechts gibt Ihnen einen ersten Überblick.

Steuerklasse I:

Ehepaare, eingetragene Lebenspartner, Eltern, eheliche und nichteheliche Kinder sowie Stiefkinder und deren direkte Nachkommen – also Enkel und Urenkel. Bei Erbschaft auch Eltern und Großeltern (nicht jedoch bei Schenkungen).

Steuerklasse II:

Geschwister, deren Kinder, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Stiefeltern sowie geschiedene Ehe- und Lebenspartner. Bei Schenkung auch Eltern und Großeltern.

Steuerklasse III:

Alle übrigen Personen.

Wichtig zu wissen: Im Erbfall wird das geerbte Nettovermögen versteuert. Also die geerbte Summe abzüglich des Freibetrags und abzüglich eventueller Schulden des Erblassers. Auch die Kosten, die sich aus dem Erbfall ergeben, sind abzugsfähig. Hier können pauschal ohne Nachweis bis zu 10.300 € abgezogen werden. Es handelt sich dabei bspw. um Kosten der Bestattung, der Grabpflege, des Grabdenkmals, der Nachlassregelung usw.

Erbe	Steuersatz Steuerklasse I	Steuersatz Steuerklasse II	Steuersatz Steuerklasse III
Bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
Bis 300.000 €	11 %	20 %	30 %
Bis 600.000 €	15 %	25 %	30 %
Bis 6 Mio. €	19 %	30 %	30 %
Bis 13 Mio. €	23 %	35 %	50 %
Bis 26 Mio. €	27 %	40 %	50 %
Mehr als 26 Mio. €	30 %	43 %	50 %

Sicherheit für Ehepartner**Das Berliner Testament**

Im sogenannten Berliner Testament setzen sich Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gegenseitig als Alleinerben ein. Kinder und andere erben erst, wenn auch der zweite Ehe- bzw. Lebenspartner verstorben ist.

Bei guter Planung und wenn man sich in der Familie einig ist, kann das Vermögen so ohne Streit auf den überlebenden Partner übergehen und seinen Lebensstandard sichern. Auch der Verbleib einer Immobilie beim überlebenden Partner kann so sichergestellt werden.

Allerdings können die Kinder bereits nach dem Versterben des ersten Partners ihren Pflichtteil einfordern, was doch zum Streit führen kann. Außerdem bleibt zu bedenken, dass sich für die Kinder als Schlusserben ggf. deutliche Steuernachteile ergeben können. Denn dann erben sie das gesamte Vermögen der Eltern und können auch nur einmal den Freibetrag von 400.000 € in Anspruch nehmen.

Alternativen zur Absicherung des überlebenden Partners können bspw. eine letztwillige Verfügung, der Nießbrauch oder sonstige Lösungen sein. Es ist in jedem Fall ratsam, sich individuell beraten zu lassen.

**Immobilienverkauf****Spekulationsteuer vermeiden**

Wer ein Haus, eine Wohnung oder ein Grundstück veräußert, muss den Gewinn grundsätzlich versteuern – es sei denn, zwischen Kauf bzw. Herstellung der Immobilie und Verkauf liegen mindestens 10 Jahre. Dies ist die sogenannte Spekulationsfrist. Wenn die Immobilie vom Eigner oder seinen Kindern über die gesamte Zeit oder auch nur zeitweise bewohnt wurde, fällt ebenfalls keine Spekulationsteuer an. Dies gilt aller-

dings nur für private Immobiliengeschäfte. Wer regelmäßig Immobilien veräußert – bspw. 3 Objekte binnen 5 Jahren –, unterliegt den Bestimmungen des gewerblichen Grundstückshandels.

Wie verhält es sich mit der Spekulationsteuer, wenn man eine Immobilie erbt? Ganz einfach: Man übernimmt dann die Spekulationsfrist vom Erblasser.

Wer selbst einzieht, hat Vorteile**Erbchaftsteuer bei Immobilienerbschaft**

Wer ein Haus oder eine Wohnung erbt und selbst mit erstem Wohnsitz dort lebt, muss diese Erbschaft nicht versteuern.

Auch Kinder und Enkel haben diesen Steuervorteil, wenn die Wohnfläche der geerbten Immobilie unter 200 Quadratmetern liegt. Allerdings gibt es dabei einiges zu beachten.

10 Jahre Haltefrist beachten

Die Erben müssen Eigner werden, ein Wohnrecht allein genügt nicht. Und sie müssen die Immobilie mindestens 10 Jahre selbst nutzen. Außerdem muss der Einzugs in die geerbte Immobilie binnen 6 Monaten nach Eintreten des Erbfalls stattfinden.

Steuernur ist nur eine selbst genutzte Wohnung, weitere Wohnungen im selben Gebäude oder unbebaute Nachbargrundstücke müssen bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt werden. Wer eine geerbte Immobilie seinerseits innerhalb der 10-Jahresfrist an seine eigenen Kinder oder andere weitergibt – z. B. als Schenkung – riskiert, dass nachträglich doch noch Erbschaftsteuern anfallen.

Erbt man eine zu Wohnzwecken vermietete Immobilie, fallen bei Überschreitung der Freibeträge Erbschaftsteuern an. Allerdings muss man hier nur 90 % des Werts dieser Immobilie ansetzen.



Eigentum übertragen und Selbstnutzung sichern

Schenkungen unter Nießbrauch

Es kann steuerlich vorteilhaft sein, eine selbst genutzte oder eine vermietete Immobilie schon zu Lebzeiten an die Nachkommen zu verschenken. Dabei sollte man sich grundsätzlich ein Nießbrauchsrecht einräumen lassen. Denn ist die Immobilie erst verschenkt, kann der Schenker sie weder verkaufen noch als Kreditsicherung nutzen. Dank Nießbrauchsrecht kann er sie jedoch weiterhin bewohnen oder auch vermieten. Die Mieteinnahmen fallen ihm zu, denn er bleibt der Vermieter. Dies kann für die Sicherung des Lebensstandards von großer Bedeutung sein.

Es gibt Vorbehaltsnießbrauch, der dem bisherigen Eigentümer, also dem Schenker, eingeräumt wird. Zuwendungsnießbrauch ist dann gegeben, wenn das Nutzungsrecht einem Dritten eingeräumt wird.

Nießbrauch bringt weitere Steuervorteile

Diese Unterscheidung ist steuerlich relevant. Erzielt ein Nießbraucher Mieteinnahmen, so versteuert er sie als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Dabei kann er bei Vorbehaltsnießbrauch weiterhin Abschreibungen geltend machen, da er die Immobilie in der Vergangenheit selbst angeschafft hat. Bei Zuwendungsnießbrauch ist diese Abschreibung nicht möglich. Ein Werbungskostenabzug ist nur zulässig, wenn im Nießbrauchvertrag geregelt ist, dass der Vermieter (Nießbraucher) die Aufwendungen für die Immobilie zu tragen hat. Ohne einen solchen Passus werten die Finanzbehörden diese Aufwendungen als Geschenk an den neuen Eigentümer.

Nießbrauch beeinflusst den Immobilienwert

Das Nießbrauchsrecht, das dem Schenker eingeräumt wird, mindert grundsätzlich den Wert der Immobilie für den Beschenkten. Das kann steuerlich sehr attraktiv sein, da unter Umständen auf diese Weise die Schenkungsteuer entfällt oder deutlich geringer ausfällt.

Schenkt ein Ehepartner dem anderen ein Familienheim, ist dies steuerfrei – unabhängig vom Wert der Immobilie. Erbt man ein Familienheim vom verstorbenen Ehegatten, ist das ebenfalls steuerfrei. Auch hier ist jedoch erforderlich, dass der Erblasser das Familienheim selbst bewohnt hat und auch der Erbe mindestens 10 weitere Jahre nach dem Erbfall dort wohnt. Die Ausnahme: Wird der Erbe zum Pflegefall und kann binnen der 10-Jahresfrist nicht in der geerbten Immobilie wohnen bleiben, bleibt die Steuerfreiheit bestehen.



Erbschaft und Schenkung beim Finanzamt anzeigen

Grundsätzlich müssen Erben das Finanzamt innerhalb von drei Monaten informieren, nachdem sie von der Erbschaft erfahren haben (§ 30 ErbStG). Schenkungen zu Lebzeiten müssen sowohl vom Beschenkten als auch vom Schenkenden angezeigt werden. Dazu reicht ein formloses Schreiben an das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkenden (§ 35 ErbStG).

Folgende Angaben sollten Sie übermitteln:

- Vor- und Nachname, Beruf sowie Wohnung des Erblassers und des Erben
- Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Schenkung
- Gegenstand und Wert des Erbes oder der Schenkung
- Rechtsgrund des Erwerbs wie gesetzliche Erbfolge oder Vermächtnis
- Art des persönlichen Verhältnisses zum Erblasser oder Schenkenden, zum Beispiel der Verwandtschaftsgrad
- Informationen über Art, Wert und Zeitpunkt früherer Zuwendungen durch den Erblasser oder Schenkenden

Eine Mitteilung an das Finanzamt ist nicht nötig, wenn Erbe oder Schenkung von einem Gericht oder Notar beurkundet werden, wie es beispielsweise bei der Übertragung einer Immobilie der Fall ist.

Wenn Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen weitergegeben werden, besteht eine Anzeigepflicht.

Wir übernehmen die Anzeige einer Schenkung oder Erbschaft gern für Sie.



Familienpool: die Alternative zur Übertragung von (Immobilien)vermögen

Wer ein größeres Vermögen wie z. B. Wertpapiere, Firmenanteile, Kunstsammlungen und gerade auch Immobilien besitzt, wünscht sich eine reibungslose und steueroptimierte Übertragung auf seine Nachkommen.

Das sollte frühzeitig geplant und eingeleitet werden, schon allein um die Schenkungsfreibeträge möglichst mehrfach zu nutzen. Zugleich ist oft gewollt, dass das Vermögen im eigenen Sinne weiterverwaltet wird, Dritte keinen störenden Einfluss nehmen und der Besitz als Einheit erhalten bleibt und weiter Ertrag erwirtschaftet. Ein Familienpool kann hier die Lösung sein. Dabei gründet der Vermögensinhaber gemeinsam mit seinen Nachkommen eine Familienpool-Gesellschaft und bringt z. B. die Immobilien als Vermögen in diese Gesellschaft ein. Bei der Gründung des Familienpools kann sich der Vermögensinhaber Entscheidungsmacht einräumen, über

Verwaltung und Verwendung der Immobilien bestimmen und den langfristigen Verbleib des Vermögens in der Familie sicherstellen.

Meist wird ein solcher Familienpool in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. Alternativ ist auch eine Kommanditgesellschaft, Stiftung oder GmbH denkbar. Die steuerlichen Aspekte eines Familienpools sind sehr komplex und hängen von vielen Faktoren ab. Besonders wenn noch Darlehen vorhanden sind oder die Immobilien kürzer als 10 Jahre im Bestand sind, muss man sich die Struktur und Vorgehensweise genau überlegen. Fest steht: Ein Familienpool erlaubt es, Vermögen frühzeitig zu übertragen, steuerliche Freibeträge mehrfach zu nutzen und weiterhin Einfluss auf das Vermögen zu haben.

Sprechen Sie Ihren alpha Steuerberater darauf an. Er erläutert Ihnen gern die Details.

Angepasste Vergütung für Leistungen des Steuerberaters

Bereits seit 01.07.2020 gilt bundesweit die neue Steuerberatervergütungsordnung (StBVV). Damit wurden die Gebühren erstmals seit 9 Jahren an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst.

Das ermöglicht uns, die Inflation auszugleichen und die in den letzten 9 Jahren deutlich gestiegenen Kosten (Mieten,

Personal, IT-Ausstattung usw.) zu kompensieren.

Weitere Neuerungen der StBVV: Steuerberater dürfen Rechnungen jetzt auch elektronisch zustellen, wenn der Mandant einverstanden ist.

Außerdem werden Leistungen der Steuerrechtspflege hinsichtlich der Gebühren-

ordnung denen des Rechtsanwalts gleichgestellt. Damit erkennt der Gesetzgeber die hohe Qualität der Beratungsleistungen unseres Berufsstands an.

Auch wir bei alpha werden ab dem 01.01.2021 gemäß der neuen StBVV abrechnen. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich einfach an Ihren Ansprechpartner.

Digitalisierung von Buchführung und Steuererklärung

Kanzlei und Unternehmen können als Team sehr effizient zusammenarbeiten. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie wird es ja offenkundig: Die digitale Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant bietet viele Vorteile.

Zum einen hilft sie, physische Kontakte und damit mögliche Ansteckungsszenarien zu vermeiden. Zum andern sind ihre Vorteile auch unabhängig von der Pandemie überzeugend und zeitgemäß. Deshalb treibt auch die alpha Steuerberatungsgesellschaft die Digitalisierung der Buchführung, der Lohnabrechnung und der Steuererklärung voran. Dabei kommen innovative IT-Lösungen der DATEV zur Anwendung.

Digitale Personalakte

Die digitale Personalakte ermöglicht Unternehmen und Kanzlei jederzeit den Zugriff auf alle relevanten Daten und garantiert so eine abgestimmte und sichere Lohnbuchhaltung. Die verantwortlichen Mitarbeiter in Unternehmen und Kanzlei arbeiten dabei quasi wie Kollegen Hand in Hand. So kann die Kanzlei z. B. die Lohnzahlungen vorbereiten und über Bank online bzw. Zahlungsverkehr online auf digitalem Weg bereitstellen. Sie als Unternehmen müssen im Anschluss nur noch prüfen und die Zahlung freigeben.

Belege digital austauschen

Auch in der Finanzbuchführung ist die Digitalisierung kein Hexenwerk. Als Unternehmen scannen Sie einfach die Belege ein und laden sie in DATEV Unternehmen online hoch. Die Originale bleiben bei Ihnen und Sie haben jederzeit ein revisionssicheres elektronisches Archiv.

Die digitalisierten Belege können Sie mit DATEV Belege online und DATEV Bank

online weiterbearbeiten und bezahlen. Anschließend bucht die Kanzlei die digitalen Belege und Sie prüfen die Kontoumsätze. Sie erhalten von der Kanzlei Auswertungen der Finanzbuchführung sowie Kosten- und Leistungsrechnungen. So haben Sie volle Transparenz und jederzeit den Überblick.

Steuererklärung per App online erledigen

Mit der App DATEV Meine Steuern können Sie Ihrer Steuerkanzlei alle relevanten Belege orts- und zeitunabhängig über einen sicheren Übertragungsweg zur Verfügung stellen. Sie fotografieren dazu einfach die Belege mit dem Handy und laden die Bilder über die App hoch. Es ist auch möglich, die Steuererklärung digital freizuzeichnen. Die App garantiert eine sichere und leicht zu bedienende Handhabung. Ein zeitaufwendiger Besuch vor Ort kann komplett entfallen.

Alles in allem bringt die Digitalisierung der Buchführung und Steuererklärung Ihnen viele Vorteile:

Zeitersparnis und Flexibilität: Sie können unabhängig von den Kanzleiöffnungszeiten agieren und haben auch selbst jederzeit Zugriff auf gespeicherte digitale Belege und Informationen.

Effizienz: Reibungsloser Datenaustausch macht die Arbeitsprozesse noch effizienter.

Transparenz: Mandant und Kanzlei greifen auf denselben Datenbestand zu. Jegliches Suchen in Papieren entfällt.

Sicherheit: Alle Daten werden vor fremdem Zugriff geschützt über die zertifizierte DATEV-Cloud ausgetauscht.

Interessiert? Sprechen Sie mit Ihren Steuerberater. Er erläutert Ihnen gern, wie auch Ihr Unternehmen von einer digitalen Zusammenarbeit mit alpha profitieren kann.

Überbrückungshilfe verlängert

Die Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Soloselbstständige und Freiberufler wird bis Dezember weitergewährt. Der Zugang dazu wird erleichtert und die Höhe der Förderung ausgeweitet. Der Staat hilft mit nicht zurückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Da Beantragung und Auszahlung voll digital abgewickelt werden, sollte die Hilfe schnell bei den Betroffenen ankommen. Es gelten folgende vier Neuerungen:

- 1. Leichter Zugang.** Einen Antrag stellen kann, wer
 - von April bis August 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - im gleichen Zeitraum einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet hat.
- 2. Streichung der KMU-Deckelungsbeträge** von 9.000 € bzw. 15.000 €.
- 3. Erhöhung der Fördersatzes:**
 - 90 % (statt bisher 80 %) der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - 60 % (statt bisher 50 %) der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
 - 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch)
- 4. Erhöhung der Personalkostenpauschale** von 10 % auf 20 % der förderfähigen Kosten.
- 5. Bei der Endabrechnung** sind Nachzahlungen ebenso wie Rückforderungen möglich.

Der Antrag muss weiterhin über einen „prüfenden Dritten“, z. B. einen Steuerberater, Wirtschafts- oder Buchprüfer, gestellt werden. Sprechen Sie uns bei Bedarf an. Wir unterstützen Sie gern.



alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 06042 978-50
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

Die alpha in Ihrer Nähe:

Frankfurt, Mertonviertel
Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 950038-0
frankfurt@alpha-steuer.de

Frankfurt, Nordend-West
Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt am Main
Telefon 069 955006-0
info.frankfurt@alpha-steuer.de

Gießen
Bantzerweg 3
35396 Gießen
Telefon 0641 3002-419
giessen@alpha-steuer.de

Kassel
Germaniastraße 9
34119 Kassel
Telefon 0561 71297-10
kassel@alpha-steuer.de

Weimar
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Telefon 03643 8870-21
weimar@alpha-steuer.de

Würzburg
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
Telefon 0931 80409-50
wuerzburg@alpha-steuer.de

Persönlich oder telefonisch: Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Impressum

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18–20, 63654 Büdingen
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

Inhaltlich verantwortlich:
Michael Neuberger

Redaktion:
below GmbH

Fotos:
alpha, ©Istockphoto.com, ©shutterstock.com

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck des Newsletter-Versands einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten, so werden wir Sie nicht mehr anschreiben. Ihren Widerspruch richten Sie an Frau Lenz: j.lenz@alpha-steuer.de